

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 43 (1927)

**Heft:** 19

**Artikel:** Entwurf eines neuen Strassengesetzes für den Kanton St. Gallen [Schluss]

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-581986>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Entwurf eines neuen Straßengesetzes für den Kanton St. Gallen.

(Korrespondenz.)

(Schluß.)

### III. Wasserabzugsvorrichtungen, Pläzenlagen und andere dem öffentlichen Verkehr dienende Einrichtungen.

Unter diesem Abschnitt wird unter anderem die Pflicht für den Straßenanflößer festgesetzt, sowohl das in natürlicher Weise, als auch das durch künstliche Entwässerungsanlagen abfließende Straßennasser abzunehmen. Den natürlichen Abfluß, der auch vorliegt, wenn das Wasser durch kurz aufeinanderfolgende Abschläge in das anliegende Grundstück abgeleitet wird, wie auch die künstliche Ableitung, sofern sie für den Grundbesitzer keine erheblichen Nachteile zur Folge hat, muß sich dieser ohne weiteres gefallen lassen. Entsteht dagegen durch künstliche Ableitung erheblicher Schaden, so hat der Straßeneigentümer, besondere Privatrechte vorbehalten, für Abhilfe zu sorgen oder angemessene Entschädigung zu leisten. Der Vorbehalt besonderer Privatrechte hat namentlich die Bedeutung, daß Abhilfe und Entschädigung nicht einzutreten haben, wenn der Straßeneigentümer, sei es auf Grund vertraglicher Abmachung, Besitzung oder anderen Rechtsverwerbes, einen Anspruch auf die Ableitung besitzt.

In den Straßen angelegte Entwässerungseinrichtungen dienen häufig nicht bloß der Straßennentwässerung, sondern auch der Entwässerung des Umgeländes. Sie werden oft auch durch Veränderungen auf dem anliegenden Grundstück (Errichtung eines Gebäudes, Anlage eines Gartens, eines Werkplatzes usw.) notwendig. Für diesen Fall sieht Art. 98 vor: „Sofern die Wasserabzugsanrichtungen nur zur Entwässerung des Straßengebiets dienen, sind sie dem Bau oder der Korrektion der betreffenden Straße gleichzuhalten.“

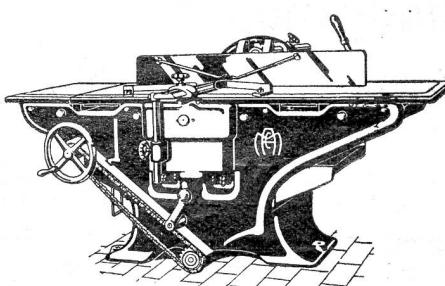
Dienen sie auch zur Entwässerung des Umgeländes, oder wurde deren Errstellung durch Veränderungen auf den anliegenden Grundstücken notwendig, so fällt ein entsprechender Teil der Kosten, der im Streitfalle vom Regierungsrat festgelegt wird, zu Lasten derjenigen Grundstücke, die die Errstellung der fraglichen Einrichtungen verursacht haben oder deren Entwässerung in diese möglich ist, es sei denn, daß sie schon in genügender Weise anderweitig entwässern.“

Für die Verteilung dieser Kosten finden die weiter oben genannten Artikel entsprechende Anwendung.

Wichtig sind auch die Bestimmungen über allgemeine Kanalisation anlagen in Art. 99 bis 101. Wird für ein Baugebiet eine allgemeine Kanalisationsanlage erstellt, so können die Gesamtkosten, abzüglich eines allfälligen Gemeindebeitrages, dessen Höhe nach Maßgabe der allgemeinen Vorteile zu bemessen und im Streitfalle durch den Regierungsrat festzusezten ist, nach einem einheitlichen Maßstabe auf die im Entwässerungsgebiet befindlichen Grundstücke, einschließlich der Straßen, erteilt werden. Der Beitragspflicht sind in diesem Falle einzige diejenigen Eigenschaften entbunden, deren Anschluß an die Kanalisation nicht möglich oder mit außerordentlichen Kosten und Schwierigkeiten verbunden ist. Die Vorschriften über die Baukostendeckung sind entweder durch besonderen Beschluss oder in der vom Regierungsrat zu genehmigenden Kanalisationsverordnung niederzulegen, in der auch die weiter notwendigen Vorschriften für solch allgemeine Kanalisationsanlagen Platz finden.

Eine sehr zweckmäßige Vorschrift in Art. 102, wonach auf Pläzenlagen aller Art, sowie andere dem öffentlichen Verkehr dienende Einrichtungen die im Straßengesetz aufgestellten Vorschriften entsprechende Anwendung finden, wurde dem Art. 89 des geltenden Gesetzes entnommen. Sie ist schon bisher mitunter angewendet worden und

### SÄGEREI- UND HOLZ-BEARBEITUNGSMASCHINEN



Kombinierte Abricht-, Kehl- und Dickenhobelmaschine 6 b  
Mod. H. D. — 360, 450, 530 und 610 mm Hobelbreite

### A. MÜLLER & CIE. A. - BRUGG

ermöglicht, hin und wieder auftauchende Fragen, die mangels anderweitiger gesetzlicher Vorschriften gar nicht oder nicht zweckmäßig erledigt werden könnten, in vorteilhafter und wohltätig wirkender Weise zu lösen.

Art. 99. „Wird für ein Baugebiet eine allgemeine Kanalisationsanlage erstellt, so können die Gesamtkosten, abzüglich eines Gemeindebeitrages, dessen Höhe nach Maßgabe der allgemeinen Vorteile zu bemessen und im Streitfalle durch den Regierungsrat festzusezten ist, nach einem einheitlichen Maßstabe auf die im Entwässerungsgebiet befindlichen Grundstücke, einschließlich der Straßen, verteilt werden.“

Der Beitragspflicht sind in diesem Falle einzige diejenigen Eigenschaften entbunden, deren Anschluß an die Kanalisation nicht möglich oder mit außerordentlichen Kosten oder Schwierigkeiten verbunden ist.

Die Vorschriften über die Umgrenzung des Entwässerungsgebietes und die Kostenverlegung auf dasselbe sind durch besonderen Beschluss festzusezten oder in die gemäß Art. 100 dieses Gesetzes zu erlassende Kanalisationsverordnung aufzunehmen.“

Art. 100. „Die technischen und allfällig weiter notwendigen Vorschriften über die Anschlußpflicht, das Verfahren beim Anschluß usw. sind in einer vom Gemeinderat zu erlassenden Verordnung niederzulegen.“

Diese Verordnung ist dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.“

Art. 101. „Mit Bezug auf die Sicherstellung und Verrechnung der Kanalisationsbeiträge findet Art. 40 dieses Gesetzes Anwendung.“

Art. 102. „Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden entsprechende Anwendung auf Pläzenlagen aller Art, sowie andere dem öffentlichen Verkehr dienende Einrichtungen.“

### IV. Güterstraßen.

Während im geltenden Gesetz die Vorschriften über die öffentlichen Straßen und diejenigen über die Güterstraßen nicht ausgeschlossen sind, was vielfach zu Unklarheiten und unrichtigen Rechtsauffassungen Veranlassung gab, sind im Entwurf die rechtlichen Verhältnisse der Güterstraßen zusammenhängend in einem besonderen Abschnitt geordnet.

Bezüglich Bau und Korrektion bleibt es im großen und ganzen bei der bisherigen Regelung. Neu ist, daß die Projektvorlagen für die Errstellung und Korrektion von Güterstraßen in allen Fällen der gemeinderechtlichen Genehmigung bedürfen. Mit Rücksicht auf die oft erhebliche Bedeutung von Güterstraßen ist dieses Genehmigungsrecht und damit die Befugnis der Gemeindebehörden, beim Bau und der Korrektion solcher Straßen ein maßgebendes Wort mitzusprechen, erwünscht.

Die Vorschrift des Entwurfs, wonach an die Ge-

## Asphaltprodukte

Durotect - Asphaltoid

MEYNADIER & CIE., ZÜRICH.

## Isolier-Baumaterialien - Nerol - Composit

1674

währung des Staatsbeitrages an die Baukosten von Güterstraßen die Bedingung geknüpft werden kann, daß die subventionierte Straße, wenn deren Bedeutung und Beschaffenheit es rechtfertigt, nach erfolgtem Bau zur Nebenstraße erhoben werde, hat ihren Grund in folgendem Umstände: Nach den eidgenössischen Subventionsvorschriften unterstüzt der Bund Straßen, die vorwiegend der Erschließung und besseren Zugänglichmachung der Alpen und des landwirtschaftlichen Gebietes im Hügelland dienen. Solche vom Bund subventionierte Straßen müssen als Güterstraßen erstellt werden. Sie vermitteln aber häufig den Verkehr einer umfangreichen, landwirtschaftlich bevölkerten Gegend und haben deshalb mitunter die Bedeutung, die einer Nebenstraße im Sinne der bisherigen und der neuen Straßengesetzgebung in nichts nachsteht. Wenn nun auch der Kanton sich an den Baukosten derartiger Straßen mit erheblichen Beiträgen beteiligt, so ist es, wenn die Anlage der Straße dies zuläßt, nur gerechtfertigt, daß an die Gewährung der Subvention die Bedingung geknüpft werde, daß die Straße nach erfolgtem Bau zur Nebenstraße zu erheben und damit der Benützung durch jedermann zu öffnen sei.

Hinsichtlich der Aufhebung, des Unterhaltes und der Straßenpolizei sind die behördlichen Befugnisse gegenüber dem bisherigen Recht bedeutend erweitert worden, indem im wesentlichen die Vorschriften, wie sie für Nebenstraßen gelten, auch auf die Güterstraßen anwendbar erklärt wurden. Die bisherigen Lücken im Gesetz haben sich insbesondere in Bezug auf den Unterhalt oft in sehr nachteiliger Weise fühlbar gemacht.

### V. Automobil- und Fahrradabgaben.

Nach Art. 20 des am 7. April 1914 vom Bundesrat genehmigten abgeänderten Konkordates über die einheitliche Verordnung betreffend den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern kann der die Verkehrsbewilligung ausstellende Kanton für Motorwagen und Motorfahrräder alljährlich eine Steuer bestehen. Überdies hat er das Recht, zur Deckung der gehabten Kosten für die Prüfung der Führer und Wagen für Schilder, für Ausstellung der Bewilligungen und für sonstige Leistungen Gebühren zu erheben.

Die nach dem erwähnten Konkordat dem Kanton überlassene Festsitzung der Steuern und Gebühren erfolgte für den Kanton St. Gallen in der regierungsrätslichen Vollziehungsverordnung vom 29. Mai 1914 und seitdem erlassenen Nachträgen zu dieser Verordnung. Die rechtliche Verbindlichkeit dieser Vorschriften ist bisher auf dem Rechtsweg noch nie angefochten worden. Dagegen war dies der Fall bezüglich der im Kanton Schaffhausen bestehenden Vorschriften, die ebenfalls in einer Verordnung des Regierungsrates enthalten sind. In einem Urteil vom 2. Juni 1922 hat die staatsrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes erklärt, daß die Automobilabgaben, die im Kanton Schaffhausen erhoben werden, nicht als Gebühren, sondern als Steuern zu betrachten seien, die nicht durch bloße Verordnung des Regierungsrates, sondern nach Maßgabe des Grundsatzes der Gewaltentrennung und

der in der Kantonsverfassung hierüber enthaltenen näheren Ausführungsbestimmungen nur auf dem Wege der Gesetzgebung eingeführt werden können. Der Regierungsrat ist zwar der Ansicht, daß eine auf Grund des fl. gallischen Staatsrechtes erfolgende Prüfung der Rechtsbeständigkeit der fl. gallischen Automobilbesteuerungsvorschriften nicht zu dem gleichen Ergebnis führen könnte, wie im Kanton Schaffhausen. Es schien aber dem Regierungsrat immerhin zweckmäßig, bei Gelegenheit des Erlasses eines neuen Straßengesetzes eine jedermann unzweifelhaft erscheinende rechtliche Grundlage für die Automobilabgaben zu schaffen. In diesem Sinne bestimmt Artikel 111 des Entwurfes: „Bei Erteilung und Erneuerung der Fahr- und Verkehrsbewilligung für Motorfahrzeuge aller Art werden zur Befriedigung der Kosten des Ausbaues und des vermehrten Unterhaltes der Staatsstraßen, sowie der vermehrten Straßenpolizei jährliche Steuern erhoben.“

Die Erteilung und Erneuerung der Fahrradbewilligung geschieht gegen Erhebung jährlicher Gebühren. Die näheren Bestimmungen über Anlage, Höhe und Bezug der Steuern und Gebühren werden vom Regierungsrat auf dem Verordnungswege festgesetzt.“

Die neue Vorschrift bestimmt demnach unzweifelhaft, daß die Steuererhebung zur Befriedigung der Kosten des Ausbaues und des vermehrten Unterhaltes der Staatsstraßen, sowie der vermehrten Straßenpolizei zu erfolgen habe. Damit ist einem aus Kreisen der Automobilbesitzer wiederholt gestellten Begehren entsprochen, daß die Automobilsteuer ausschließlich zu Straßenverbesserungszwecken verwendet werde.

Über Anlage, Höhe und Bezug der Steuer im Gesetz nähere Vorschriften aufzustellen, erschien dem Regierungsrat unzweckmäßig. Die Möglichkeit steter Veränderung der Verhältnisse macht es ratsam, diese Ausführungsbestimmungen auf dem Wege der leichter revidierbaren regierungsrätslichen Verordnung zu erlassen.

### VI. Verschiedene Vorschriften.

In diesem letzten Abschnitt des Entwurfes wurde eine Reihe von Vorschriften aufgenommen, die teils eigentliche Schluss- und Übergangsbestimmungen darstellen, teils besondere Gegenstände betreffen, die an anderer Stelle des Entwurfes sich nicht unterbringen ließen.

Zu den letztern Bestimmungen gehört einmal die Vorschrift über Zufahrten. Sie wurde dem Baugesetzentwurf vom Jahre 1908 entnommen und ist eigentlich baupolizeilicher Natur, hängt aber mit dem Straßenwesen eng zusammen. Sie gibt den Gemeinderäten ein Mittel in die Hand, das Bauen vor Errichtung richtiger Zufahrten zu verhindern.

Art. 112. „Zu jeder Baustelle, die nicht an einer öffentlichen Straße liegt, muß vor Inangriffnahme der Bauarbeiten eine hinreichende und dauernd gesicherte Zufahrt erstellt werden.“

Von dieser Vorschrift sind ausgenommen Gebäude, die nach ihrer Zweckbestimmung einer Zufahrt nicht bedürfen, oder für die Errichtung einer solchen mit beson-

deren Schwierigkeiten verbunden wäre. Die Zufahrten sind jederzeit in geordnetem und für die Feuerlöschgeräte fahrbarem Zustand zu erhalten."

Art. 113 statuiert die Anwendbarkeit des Expropriationsrechtes für den Vollzug der Bestimmungen des Strafengesetzes. Diese Vorschrift gilt als Spezialgesetz im Sinne von Art. 2 Ziff. 3 des kantonalen Expropriationsgesetzes und ist damit unter Umständen auch in Fällen wirksam, wo mit letzterm allein nicht auszukommen wäre.

Eine weitere Vorschrift (Art. 114) regelt die Wasserbaupflicht im Sinne der Bestimmungen über den Unterhalt der Nebenstraßen.

Nach Art. 85 des geltenden Strafengesetzes war es möglich, daß Gemeindestraßen auch von Ortsgemeinden oder andern gesetzlich anerkannten Korporationen unterhalten werden. Mit diesem unnatürlichen, die verschiedensten Unzulässigkeiten mit sich bringenden und eigentlich ein Übergangsstadium bildenden Verhältnis will man im neuen Strafengesetz aufräumen. Art. 115 des Entwurfes bestimmt, daß die bisher von den Ortsgemeinden und andern gesetzlich anerkannten Korporationen unterhaltenen Gemeindestraßen (nicht aber auch die Nebenstraßen) gegen Leistung einer Auslösungssumme an die politische Gemeinde übergehen. Damit will der Grundsatz ganz allgemein zur Durchführung gebracht werden, daß sämtliche Gemeindestraßen von den politischen Gemeinden zu unterhalten sind. Eine vom Baudepartement schon im Jahre 1916 vorgenommene Umfrage bei den Gemeinden hat ergeben, daß das gemäß Entwurf aufzuhebende Unterhaltsverhältnis im Kanton St. Gallen keine große Rolle mehr spielt. Als Gemeindestraßen klassifizierte Ortsgemeindestraßen bestehen nur noch in 15 Gemeinden mit einer Gesamtlänge von rund 40 km. Bei der genannten Umfrage hat sich die Mehrzahl der Gemeinderäte allerdings für die Beibehaltung des bisherigen Zustandes ausgesprochen, während die in Betracht fallenden Ortsverwaltungsräte annähernd zu gleichen Teilen für und gegen deren Beibehaltung sich äußerten. Die Antworten wurden selbstverständlich vom reinen Interessenpunkte ausgegeben.

Die Vereinigung der Straßenverzeichnisse, wie sie in Art. 116 des Entwurfes vorgeschrieben ist, hat nach Inkrafttreten des Gesetzes schon deshalb zu geschehen, weil nach Art. 8 auch die Güterstraßen in dieses aufzunehmen sind. Ferner hat eine Vereinigung bezüglich derjenigen Nebenstraßen zu erfolgen, die zu Gemeindestraßen werden, sowie hinsichtlich derjenigen Gemeindestraßen, die bisher von den Ortsgemeinden, inskünftig aber von den politischen Gemeinden zu unterhalten sind.

Nach Art. 117 muß Boden bisheriger Nebenstraßen, die gemäß den neuen Bestimmungen Gemeindestraßen werden, der heute noch im Privatbesitz ist, ohne Entschädigung an die politische Gemeinde abgetreten werden.

In Art. 119 ist ein allgemeines Rekursrecht in Straßenangelegenheiten vorgesehen, gegen Beschlüsse und Verfügungen des Gemeinde- bzw. Stadtrates an den Regierungsrat, sofern im Gesetz für die einzelnen Fälle nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Die Rekursfrist ist auf 14 Tage angesetzt (nach dem heutigen Gesetz 30 Tage), wie überhaupt durch das ganze Gesetz hindurch eine einheitliche vierzehntägige Beschwerde- und Anfechtungsfrist vorgesehen ist. Diese Frist stimmt überall mit derjenigen, die auch in Art. 32 EGB zum ZGB für die Anfechtung von Entscheidungen und Anordnungen der untern Administrativorgane festgesetzt ist. Damit der Regierungsrat nicht allzusehr mit der Behandlung geringfügiger Natur belastet werde, ist im Entwurf die Möglichkeit vorgesehen, daß er die Entscheidungsbefugnis

## Zu kaufen gesucht

schöne dürre

### Tannen-Bretter

I./II. Qualität, 15, 18, 24, 30 u. 60 mm, nur Schreinerverware, 6–8 m<sup>3</sup>. An Zahlung muß Schreineraarbeit genommen werden, Bau- oder Möbelarbeit.

Offerten mit Preisangabe unter Chiffre 3486 an die Expedition

Günstige Gelegenheit!

### Billig zu verkaufen

1 kombinierte

### Abrecht-Dickenholzbelmaschine

600 mm breit, gutes, starkes Modell.

### 1 Universalkreissäge mit Kehl- und Bohrmaschine

Kugellager, mit Zapfenschneideeinrichtung, Vorgelege u. zahlreichen Werkzeugen.

Anfragen zu richten sub Chiffre 3518 an die Expedition,

in weniger wichtigen Fällen an das Baudepartement übertragen kann.

In Art. 120 werden die Exekutionskosten privilegiert. Indem bestimmt wird, daß alle durch exekutive Maßnahmen dem Staate oder den Gemeinden erwachsenden Kosten als öffentlich-rechtliche Grundlast auf dem pflichtigen Grundstück haften und im Range allen grundpfandversicherten privatrechtlichen Forderungen vorgehen. Die Privilegierung ist notwendig, wenn verhindert werden will, daß dem Gemeinwesen Verluste erwachsen für Auslagen, die es für Dritte zu machen unter Umständen gezwungen ist.

Die letzten drei Artikel betreffen: Strafbestimmungen, zeitliche Rechtsanwendung, sowie Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechtes.

Überretungen des Gesetzes und der gestützt darauf erlassenen Vorschriften werden von den Gemeinderäten mit Buße von Fr. 5 bis Fr. 300 (nach jezigem Recht bis Fr. 150) bestraft, sofern nicht ein gerichtlich zu urteilendes Vergehen oder Verbrechen vorliegt.

## Der schweizerische Außenhandel im I. Halbjahr 1927.

(Mit spezieller Berücksichtigung der Bau- und Baustoffindustrien).

(Correspondenz.)

Wenn wir uns vergegenwärtigen, welche Rolle die einzelnen Länder im schweizerischen Außenhandel spielen, so sehen wir, daß bei der Einfuhr Frankreich mit seinem großen Kolonialgebiet an erster Stelle steht. Es figuriert im Juni 1927 mit 43,5 Millionen Fr., während unmittelbar nach ihm Deutschland mit fast der gleich großen Summe von 43,4 Millionen nachfolgt. Es folgen in der Rangordnung ihrer Importwerte pro Juni 1927: Die Vereinigten Staaten mit 19,2, Italien mit 17,6, England mit 14,2, die englischen Kolonien und Dominions mit 16,5, das gesamte Britische Reich daher mit 30,7 Millionen. An Bezugsquellen zweiter Ordnung sind zu erwähnen Belgien mit 8,0, Argentinien mit 7,2, Japan mit 5,9 und die Tschechoslowakei mit 5,0 Mill. Franken.

Hinsichtlich der Ausfuhr steht heute, wie seit Jahren, das Britische Reich immer noch im Vordergrund mit 39,5 Millionen, dem Deutschland an zweiter Stelle mit 31,1 Millionen Franken nachfolgt. Die weiteren Absatzgebiete sind — geordnet nach der Rangfolge ihres Exportwertes im Juni 1927: Die Vereinigten Staaten mit 19,1, Frankreich und dessen Kolonialgebiet mit 12,8, Italien mit 8,9, Österreich mit 6,1, Spanien mit 5,1 Millionen Franken. Damit haben wir natürlich nur die allerwichtigsten Bezugsländer und Absatzgebiete berücksichtigt und müssen bezüglich Spezialstudien auf die Handelsstatistik selbst verweisen.